

**Amt für Migration  
Asyl**

Fruttsstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 77 81  
Telefax 041 210 01 39  
migration@lu.ch  
www.migration.lu.ch

## Arbeitsbewilligung

### Arbeitsbewilligung vorläufig Aufgenommene Ausländer / Flüchtlinge (F) und anerkannte Flüchtlinge (B)

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen (F) und anerkannten Flüchtlingen (B) das vereinfachte Meldeverfahren. Gemäss Art. 85a AIG ist die Aufnahme und Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel vom Arbeitgeber vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde am Arbeitsort (bzw. Sitz des Arbeitgebers) zu melden.

#### Meldepflichtige Ereignisse:

- Aufnahme der Tätigkeit
- Aufnahme einer Tätigkeit im Nebenerwerb
- Beendigung der Tätigkeit

#### Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Meldung einer Erwerbstätigkeit ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge (B) oder vorläufig Aufgenommene (F). Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen erfüllt sein. Die Erwerbstätigkeit kann in sämtlichen Branchen ausgeübt werden, eine entsprechende Einschränkung ist nicht vorgesehen.

#### Antragstellung/Modalitäten:

Die Meldung hat vor Arbeitsbeginn zu erfolgen und ist durch den Arbeitgeber, den Selbständigen oder den beauftragten Dritten über das elektronische [Formular](#) vorzunehmen und per E-Mail an [migration@lu.ch](mailto:migration@lu.ch) einzureichen. Die Meldung ist kostenlos. **Nach Übermittlung der Meldung ist die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestattet. Die gesendete E-Mail gilt als Bestätigung zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Sie können diese bei einer allfälligen Kontrolle vorweisen.** Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer erhalten einen kostenpflichtigen Stellenantritt (Verfügung).

Die Meldung ist in elektronischer Form an die zuständige kantonale Behörde am Arbeitsort zu übermitteln. Im Ausnahmefall (kein Internetzugang) kann das Formular auf dem Postweg eingereicht werden.

Mit Busse wird bestraft wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält, sich der Kontrolle durch ein

---

Kontrollorgan widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht (Art. 120 Abs. 1 Bst. f und g AIG)

### **Arbeitsbewilligung Asylsuchende (N)**

Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden (N) unterliegt nach wie vor der Bewilligungspflicht.

Voraussetzungen:

Asylsuchende unterstehen während den ersten drei Monaten nach Einreichung des Asylgesuches einem generellen Arbeitsverbot und dürfen daher keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Nach Ablauf dieser maximal sechsmonatigen Sperrfrist können Asylsuchende unter den Voraussetzungen, dass

- Wohnsitz im Kanton Luzern besteht,
- die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt (Art. 52 Abs. 1 Bst. a VZAE),
- das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt (Art. 18 lit. b AIG),
- die Stellenmeldepflicht eingehalten wird, sofern die Funktion stellenmeldepflichtig ist (Art. 21 AIG); Weitere Informationen dazu finden Sie auf <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html>
- die orts- und branchenüblichen Lohnbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG)

Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Arbeitsmarktbehörde am Arbeitsort einzureichen mit folgenden Unterlagen:

- Kantonales Gesuchsformular (im Kanton Luzern Formular 2a)
- Arbeitsvertrag
- original Ausländerausweis

Die Erwerbstätigkeit darf erst nach Erhalt der entsprechenden Bewilligung aufgenommen werden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung ist bei Strafe untersagt.

Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen.